Beitragsordnung des MAC Rheinfelden e.V.

Präambel

Die in dieser Ordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfachen Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet.

§ 1 Grundlage

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder, sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (2) Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 19.07.2024.

§ 2 Mitgliedsbeitrag und sonstige Gebühren

- (1) Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein überleben und seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
- (2) Der Grundbeitrag für die Mitgliedschaft im MAC Rheinfelden e.V. beträgt 25 € / Monat bzw. 300 € / Jahr.
- (3) Ein zusätzlicher Beitrag kann entrichtet werden, um an weiteren Trainingseinheiten im Bereich des Kampfsports bzw. der Kampfkunst teilzunehmen. Dieser zusätzliche Beitrag enthält außerdem auch die Kosten für die Mitgliedschaft im Dachverband IBBA (International Black Belt Association) sowie sämtliche Kosten für Gürtelprüfungen, inkl. des neuen Gürtels und der zugehörigen Urkunde.

Mögliche Trainingspakete sind:

a. Kampfsport Kinder 1x pro Woche (von 6 bis 14 Jahre):
 15 € / Monat bzw. 180 € / Jahr.

Der Trainingstag (i) muss fest gewählt werden, (ii) bedarf bei Anmeldung

der Genehmigung des Vorstands und (iii) kann nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstands gewechselt werden. Der Vorstand hat das Recht Mitglieder auf einen anderen Trainingstag zu wechseln sollte dies zur gleichmäßigen Verteilung der Teilnehmer nötig sein. In letzterem Fall wird dem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, falls der Wechsel des Trainingstages für das Mitglied von Nachteil ist;

- b. Kampfsport Kinder 2x pro Woche (von 6 bis 14 Jahre):25 € / Monat bzw. 300 € / Jahr;
- c. Kampfsport Jugend / Erwachsene (ab 14 Jahre):
 30 € / Monat bzw. 360 € / Jahr;
- d. Fitness & Gesundheit für Jugend / Erwachsene (ab 14 Jahren): Keine zusätzlichen Kosten.

Die Dauer der Trainingspakete sind an die Dauer der Mitgliedschaft gekoppelt. Sie verlängern sich automatisch um ein Jahr sofern nicht ein Ende der Mitgliedschaft gemäß § 8 der Satzung erfolgt.

Auszug aus § 8 (2) der Satzung: Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen.

- (4) Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres und bei jährlicher Zahlungsweise ist für das erste Mitgliedsjahr der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen.
- (5) Bei Anmeldung, und falls ein Trainingspaket im Bereich des Kampfsports gewählt wurde, ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 60 € zu zahlen. Falls ein ehemaliges Mitglied, nach Austritt aus dem Verein, sich erneut als Mitglied anmeldet, ist die Anmeldegebühr erneut fällig.
 - a. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Beitrag eingezogen.
 - b. In der Aufnahmegebühr ist enthalten:
 - Ein Kampfsport-Anzug mit weißem Gürtel. Alternativ zum Anzug kann auch eine Kick-/Thai-Box Hose zusammen mit einem T-Shirt im Vereinsdesign gewählt werden.
 Weitere Kleidung im Vereins-Design kann über den Verein gekauft werden.
 - ii. Die Kosten für einen Kampfsport-Pass des Dachverbands IBBA, in welchem Gürtelprüfungen und Seminar-Besuche eingetragen werden können. Bei Verschleiß oder Verlust von Trainingskleidung oder Kampfsport-Pass wird kein kostenloser Ersatz gewährt.

- (6) Von Beiträgen sind befreit:
 - a. Ehrenmitglieder,
 - b. Trainer und Übungsleiter die **regelmäßig** Trainingseinheiten leiten (Aushilfstrainer, bspw. im Krankheitsfall, sind hiervon ausgenommen).
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 3 Zahlungsform

- (1) Die Beiträge sind mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zu zahlen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (2) Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Mitglied zu tragen und wird zu Lasten des Mitglieds verbucht.
- (3) Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.
- (4) Der Beitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID «DE23MAC00002750960» und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer)
 - a. bei jährlicher Zahlungsweise zum 15. Januar;
 - b. bei monatlicher Zahlungsweise zum 15. jeden Monats;
 - c. bei Neumitgliedern und jährlicher Zahlungsweise zum nächsten 15. eines Monats nach Beginn ihrer Mitgliedschaft (monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres);
 - d. bei Neumitgliedern und monatlicher Zahlungsweise ab dem nächsten 15. eines Monats nach Beginn ihrer Mitgliedschaft
 - eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (5) Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 10 € / Mahnung, ab der zweiten Mahnung, erhoben.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt auf Antrag andere Zahlungsformen zuzulassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 4 Trainingsausfall und Rückerstattungen

- (1) Der MAC Rheinfelden e.V. behält sich das Recht vor, Trainingseinheiten ausfallen zu lassen. Bei absehbaren Trainingsausfällen (Ferienzeit, Feiertage, etc.) werden die Mitglieder so früh wie möglich informiert. Mögliche Wege einen Ausfall zu kommunizieren sind:
 - a. E-Mail,
 - b. Nachrichten in Instant-Messenger (bspw. WhatsApp),
 - c. Veröffentlichung auf der Homepage,
 - d. Ausgabe von Informationsmaterial (bspw. Flyer oder Infoblatt) im Verein.
- (2) Sollten einzelne Trainingseinheiten kurzfristig ausfallen, beispielsweise Aufgrund von Krankheit des Trainers oder anderen nicht vorhersehbaren Umständen, dann besteht seitens der Mitglieder kein Recht auf Rückerstattung der entsprechenden Beiträge (egal ob ganz oder teilweise).
- (3) Die Rechte des Mitglieds auf Rückerstattung von Beiträgen für die Sport-Kurse (im gesetzlichen Rahmen) bleiben unberührt, sollten die Trainingseinheiten mehrfach hintereinander oder regelmäßig ausfallen.
- (4) Ein Recht auf Rückerstattung des Grundbeitrags (für die Mitgliedschaft im Verein) besteht **nicht** im Fall von Trainingsausfällen jeglicher Art.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 6 Vereinsaustritt

- (1) Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Offene Zahlungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Eintritt in den Verein unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt

davon die Wirksamkeit der Verordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Verordnung als lückenhaft erweist.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 31.12.2024 in Kraft.
- (2) Die festgesetzten Beträge und Gebühren werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem diese Beitragsordnung in Kraft tritt.